



---

**SITZUNGSVORLAGE**  
**B 2009/011/1680**

**Fachbereich/Aktenzeichen**

**Datum**

**öffentlich**

**Servicedienst Büro des  
Bürgermeisters, Ratsarbeit**

**13.11.2009**

---

**Thomas Wulf**

**Beratungsfolge**

**Termin**

---

Rat

07.12.2009

**Änderung der Ehrenordnung des Rates der Stadt Oelde**

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt die nachstehende Änderung der Ehrenordnung des Rates der Stadt Oelde vom 10.10.2005:

**Änderung der Ehrenordnung des Rates der Stadt Oelde  
vom XX.XX.XXXX**

Der Rat der Stadt Oelde hat aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV NRW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. 2009 S. 380), unter Einbeziehung der Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen am XX.XX.XXXX nachstehende Änderung der Ehrenordnung beschlossen:

**Artikel I**  
**Änderung der Auskunftspflichten**

In § 1 Absatz 1 Ziffer 1 wird das Wort „Anschrift“ gestrichen.

In § 1 Absatz 1 Ziffer 2 wird vor dem Wort „Familienstand“ das Wort „Anschrift“ und nach dem Wort „Anschrift“ das Zeichen „;“ eingefügt.

## **Artikel II Herstellung von Transparenz**

Die folgenden Bestimmungen der Ehrenordnung des Rates der Stadt Oelde vom 10.10.2005 werden neu gefasst:

### **§ 2 Herstellung von Transparenz -Ratsmitglieder-**

- (1) Die Angaben der Ratsmitglieder nach § 1 Absatz 1 Ziffern 1, 3, 5, 6 und 7 sind gemäß § 95 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Bestandteil des Lageberichtes zum Jahresabschluss der Gemeindeordnung.
- (2) Sie werden daher jährlich im Rahmen der für den Jahresabschluss geltenden Veröffentlichungspflichten gemeinsam mit diesem veröffentlicht.
- (3) Die Angaben der Ratsmitglieder nach § 1 Absatz 1 Ziffern 4 und 8 werden unter Berücksichtigung des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung aufgrund von überwiegenden berechtigten Belangen Dritter im Rahmen des Absatzes 1 ebenfalls mit veröffentlicht.
- (4) Die nach § 1 Absatz 1 Ziffern 2 und 9 erteilten oder nach Absatz 1 nicht öffentlich bekannt gemachten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im Übrigen vertraulich zu behandeln.
- (5) Der Bürgermeister erstattet dem Rat jährlich schriftlich Bericht über die Einhaltung der Auskunftspflichten.

### **§ 3 Herstellung von Transparenz -Mitglieder der Ausschüsse (soweit nicht Ratsmitglied)-**

- (1) Die Angaben der Ausschussmitglieder (soweit nicht Ratsmitglied) sind jährlich, jeweils 14 Tage, in den Räumen der Stadtverwaltung Oelde einsehbar.
- (2) Im Rahmen einer jährlichen öffentlichen Bekanntmachung wird auf die Möglichkeit der Einsichtnahme nach Absatz 1 hingewiesen.
- (3) Die Einsichtnahme ist nur in die Angaben nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 und Ziffern 3 bis 8 möglich.
- (4) Den Ausschussmitgliedern (soweit nicht Ratsmitglied) ist im Rahmen einer Anhörung, die einmal je Wahlperiode stattfindet, Gelegenheit zu geben, sich zu der Veröffentlichung zu äußern.

## **Artikel III Inkrafttreten**

Die Änderung der Ehrenordnung der Stadt Oelde tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **Sachverhalt:**

### **1. Ratsmitglieder**

Durch das Neue Kommunale Finanzmanagement sind die Vorschriften für den Jahresabschluss der Gemeinde neu gefasst worden.

§ 95 der Gemeindeordnung schreibt nunmehr vor:

„Am Schluss des Lageberichtes sind für die Mitglieder des Verwaltungsvorstands nach § 70, soweit dieser nicht zu bilden ist für den Bürgermeister und den Kämmerer, sowie für die Ratsmitglieder, auch wenn die Personen im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, anzugeben,

1. Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen,
2. der ausgeübte Beruf,
3. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
4. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form,
5. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.“

Zudem sind gemäß § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz zu veröffentlichen:

1. der ausgeübte Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Lediglich die Veröffentlichungspflichten bzgl. der Vereinsfunktionen und zu Beraterverträgen, die das Korruptionsbekämpfungsgesetz vorschreibt, sind über die ebenfalls gesetzlich vorgeschriebene Veröffentlichung im Rahmen des Jahresabschlusses noch nicht erfasst. Vorgeschlagen wird, diese Daten im Rahmen des Jahresabschlusses ebenfalls mit zu veröffentlichen. Eine zusätzliche Veröffentlichung würde die Transparenz nicht erhöhen, schafft aber doppelte Arbeit. § 2 der Ehrenordnung setzt den rechtlichen Rahmen für dieses Vorgehen.

Hinweis: Eine Ermächtigung zur Veröffentlichung der Adresse gibt es nicht, daher wird vorgeschlagen, die Angabe der Anschrift unter § 1 Absatz 1 Ziffer 2 zu fassen, da diese Ziffer von einer Veröffentlichung ausgenommen ist.

### **2. Ausschussmitglieder (soweit nicht Ratsmitglieder)**

Die Veröffentlichungspflichten im Rahmen des Jahresabschlusses gelten für die Mitglieder der Ausschüsse zunächst nicht. Dennoch sind auch ihre Daten gem. § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz zu veröffentlichen. Hier wird die Einsichtnahme in die Daten in den Räumen der Stadtverwaltung vorgeschlagen. Eine jährliche öffentliche Bekanntmachung und die Anhörung der Ausschussmitglieder sind vorgesehen.